

§ 81b StPO

Zwangswises Entsperren eines Mobiltelefons

OLG Bremen, Beschl. v. 08.01.2025 – 1 ORs 26/24, BeckRS 2025, 295

Fall

Aufgrund eines (rechtmäßig erlassenen) Durchsuchungsbeschlusses durchsuchte die Kriminalpolizei die Wohnung des A wegen des Verdachts der Verbreitung kinderpornografischer Schriften. Dabei wurde bei ihm ein gesperrtes Mobiltelefon aufgefunden. A wurde aufgefordert, das Smartphone mittels Fingerabdrucks zu entsperren. A verweigerte dies. Er wurde daraufhin darüber belehrt, dass die Entsperrung notfalls zwangsweise durchgeführt werden würde. A versuchte, sich dieser Maßnahme zu entziehen. Daraufhin musste A aufgrund seiner Gegenwehr auf den Boden gebracht und fixiert werden. Sodann wurde das Entsperren durch Auflegen des Fingers auf den Sensor durchgeführt.

Hat A sich wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte strafbar gemacht?

Lösung

I. Tatbestand

1. Objektiver und 2. Subjektiver Tatbestand

Die Abnahme von Fingerabdrücken durch Polizisten als **Amtsträger** ist eine **Diensthandlung** gemäß § 81b Abs. 1 StPO. Durch seine Gegenwehr hat A **mit Gewalt Widerstand** gegen diese Maßnahme geleistet.

A handelte zudem **vorsätzlich**.

3. Rechtmäßigkeit der Diensthandlung

Weiterhin müsste die **Diensthandlung rechtmäßig, § 113 Abs. 3 StGB**, gewesen sein. Fraglich ist, ob das zwangsweise Entsperren des Mobiltelefons von **§ 81b Abs. 1 StPO** gedeckt ist. Hiernach dürfen Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen werden, soweit es für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist. Ob dies auch rechtfertigt, Fingerabdrücke zum Entsperren eines Mobiltelefons zu nutzen, ist umstritten:

Teile der Lit. vertreten, dass § 81b Abs. 1 StPO dies nicht rechtfertigt (vgl. OLG Bremen Rn. 7 a.E. m.w.N.).

Die h.Rspr. vertritt dagegen, dass § 81b Abs. StPO als Ermächtigungsgrundlage ausreicht.

„[8] § 81b Abs. 1 StPO erlaubt die Vornahme von Maßnahmen an einem Beschuldigten gegen dessen Willen nicht nur in Bezug auf die in der Vorschrift genannten Maßnahmen der Aufnahme von Lichtbildern und Fingerabdrücken sowie der Vornahme von Messungen, sondern die Vorschrift ist ausdrücklich technikoffen formuliert und erlaubt damit auch die Vornahme ähnlicher Maßnahmen. Das Auflegen eines Fingers auf einen Fingerabdrucksensor ist als ähnliche Maßnahme zur Aufnahme eines Fingerabdrucks anzusehen: **In beiden Fällen werden durch eine grundsätzlich ohne stärkeren Zwang mögliche und rein auf äußerlich erkennbare Daten beschränkte Maßnahme identische biometrische Daten des Beschuldigten in Form der individuellen anatomischen Merkmale**

Leitsätze

1. § 81b Abs. 1 StPO rechtfertigt das Entsperren eines Mobiltelefons gegen den Willen des Beschuldigten durch erzwungenen Fingerabdruck oder durch Face-ID. Als Annexkompetenz ermächtigt die Vorschrift auch zum Einsatz unmittelbaren Zwangs.

2. Leistet der Beschuldigte hiergegen Widerstand, kann dies gemäß §§ 113 f. StGB strafbar sein.

Prüfungsschema: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
 - a) Vollstreckungsbeamter
 - b) bei der Vornahme einer Vollstreckungshandlung
 - c) Widerstand leisten mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt
2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
3. Rechtmäßigkeit der Diensthandlung, Abs. 3

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafzumessung

ggf. bes. schwerer Fall, Abs. 2

Welche Rechtsnatur die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Diensthandlung hat, ist umstritten. Vertreten wird u.a., dass es sich um eine Frage der Rechtfertigung handelt. Herrschend ist die Ansicht, dass die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung eine objektive Bedingung der Strafbarkeit darstellt, die von Vorsatz nicht umfasst sein muss (vgl. Fischer, StGB, 72. Aufl. 2025, Rn. 10).

Die Entscheidung zeigt sehr anschaulich, wie sich strafprozessuale Fragen im ersten Examen auch ohne Zusatzfrage abprüfen lassen. Gerade die §§ 113, 114 StGB sind als „prozessuale Einfallstore“ besonders geeignet.

Die Problematik der zwangsweisen Entsperrung bietet sich aber selbstverständlich auch für eine Zusatzfrage an, dann läge der Schwerpunkt eher auf den Fragen der Reichweite der Ermächtigungsbasis und dem möglichen Verstoß gegen die Grundrechte des Betroffenen.

der Papillarleisten vermessen. Ähnliches gilt auch für eine Entsperrung durch eine Gesichtserkennung (Face-ID) ... oder eine weniger eingriffsintensive Maßnahme, da die Aufnahme von Fingerabdrücken noch weitergehend die Speicherung dieser Daten und die Verarbeitung erlaubt, während es sich bei dem Auflegen des Fingers auf einen Fingerabdrucksensor eines Mobiltelefons um eine Vermessung zur einmaligen Verwendung und ohne dauerhafte Speicherung durch die Ermittlungsbehörden handelt.“

a) Rechtfertigung körperlicher Gewalt

Allerdings ist fraglich, ob damit auch der **Einsatz körperlicher Gewalt** gerechtfertigt gewesen ist, um die Entsperrung zu erzwingen.

„[10] Wie generell im Rahmen der nach § 81b Abs. 1 StPO vorgesehenen Maßnahmen beinhaltet die Vorschrift als **Annexkompetenz auch eine Ermächtigung zur Anwendung unmittelbaren Zwanges** zur Durchsetzung der betreffenden Maßnahme, vorliegend damit die hier gegenständliche Diensthandlung des Auflegens des Fingers des Angeklagten auf den Fingerabdrucksensor.“

b) Verstoß gegen Selbstbelastungsfreiheit

Auch ein Verstoß gegen den aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG folgenden nemo-tenetur-Grundsatz kommt in Betracht, wonach sich niemand selbst belasten muss.

„[11] ... Dieser Grundsatz verbietet nur den Zwang zu aktiver Mitwirkung, **nicht aber, dass der Beschuldigte gezwungen wird**, gegen ihn gerichtete Beweisermittlungsmaßnahmen **passiv zu erdulden**.“

c) Verhältnismäßigkeit

Die zwangsweise Entsperrung müsste auch verhältnismäßig sein.

„[14] ... [Die Maßnahme] diene dem legitimen Ziel der weiteren Aufklärung des Tatvorwurfs der Verbreitung kinderpornografischer Schriften gemäß § 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB ... ; die Maßnahme war wegen der Wahrscheinlichkeit des Auffindens entsprechender als Beweismittel geeigneter Daten auf dem Mobiltelefon auch **geeignet**. Eine **mildere gleich geeignete Maßnahme** stand wegen der Schwierigkeiten einer anderweitigen Entsperrung eines Mobiltelefons hierfür **nicht zur Verfügung** ... Zuletzt war die Maßnahme auch als **angemessen** anzusehen, dies namentlich auch im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung der im konkreten Fall zu schützenden Rechtsgüter: Im Vergleich hierzu tritt die Intensität sowohl des Eingriffs in die informationelle Selbstbestimmung wegen der Vermessung individueller biometrischer Daten des Betroffenen wie auch der Eingriff in die körperliche Freiheit durch das – hier nur mittels milder Maßnahmen herbeigeführte – zwangsweise Auflegen des Fingers auf den Sensor zurück.“

Die Diensthandlung war damit rechtmäßig.

II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld

A handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

Ergebnis: A hat sich wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

OSTA Dr. Martin Soyka